



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Januar 1985

Nummer 7

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2022	2. 1. 1985	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zu dem Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen	82
20315	17. 12. 1984	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Jugendarbeitsschutz; Durchführung für die im Landesdienst beschäftigten jugendlichen Arbeitnehmer und Auszubildenden	85
203018	20. 12. 1984	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ordnung der Laufbahnen des gehobenen Dienstes und des mittleren Dienstes in der Arbeitsgerichtsbarkeit	85
238	19. 12. 1984	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Wohnungsaufsicht	85
6302	18. 12. 1984	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorprüfung der Bauausgaben der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Selbstverwaltungskörperschaften und Vorprüfung bei Zuwendungen für Bauausgaben dieser Selbstverwaltungskörperschaften sowie der Direktoren dieser Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte	86
631	2. 1. 1985	RdErl. d. Finanzministers Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung (Vorl. VV - LHO); Zinssatz für Verzugszinsen nach Nr. 4.2 VV zu § 34 LHO	86

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
	Ministerpräsident	
7. 1. 1985	Bek. - Generalkonsulat der Republik Paraguay, Hamburg	86
	Finanzminister	
	Innenminister	
	Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 20.11.1984 (MBI. NW. S. 1612) - Erhöhung der Vergütungen und Löhne	86
	Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe	
2. 1. 1985	Verwaltungskostenbeitrag der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe	86
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 74 v. 28. 12. 1984	87
	Nr. 75 v. 29. 12. 1984	87
	Nr. 76 v. 31. 12. 1984	88
	Nr. 1 v. 15. 1. 1985	88
	Nr. 2 v. 16. 1. 1985	88

2022

I.

Verwaltungsvorschriften
zu dem Gesetz über die kommunalen
Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen
im Lande Nordrhein-Westfalen

– RdErl. d. Innenministers v. 2. 1. 1985 –
 III A 4 – 3842 – 1391/84

Auf Grund des § 33 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – i. d. F. d. Bek. vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 694/SGV. NW. 2022) werden folgende Verwaltungsvorschriften erlassen:

Zu § 1

- 1 Die Geschäftsführung durch den Landschaftsverband, die sich auf eine verwaltungsmäßige Verknüpfung zwischen Landschaftsverband und Versorgungskasse beschränkt, umfaßt die Bereitstellung des notwendigen Personals sowie die Entscheidung über Maßnahmen der Organisation und der Geschäftsverteilung. Sie ist von den Aufgaben und Befugnissen zu unterscheiden, die dem Verwaltungsrat als Beschuß- und Kontrollorgan sowie dem Leiter der Kasse, ggf. auch deren Geschäftsführer, obliegen. Die Führung der Kassengeschäfte und die Beschußfassung über die Satzung und ihre Änderung obliegen allein den Organen der Kasse; eine Weisungs- oder Überwachungsbefugnis kommt dem Landschaftsverband insoweit nicht zu.
- 2 Versorgungskasse und Landschaftsverband können für die Durchführung organisatorisch-technischer Einzelaufgaben (z. B. ADV, Poststelle, Druckerei, Mikroverfilmung, Schreibdienst, Abwicklung von Zahlungsgeschäften) bestehende Einrichtungen beider Körperschaften gegenseitig in Anspruch nehmen.
- 3 Eine anteilmäßige Kostenerstattung bleibt einer vertraglichen Regelung zwischen Landschaftsverband und Versorgungskasse vorbehalten.

Zu § 2

- 1 Die Versorgungskasse ist ihrem Wesen nach eine Umlagegemeinschaft, innerhalb der das Versorgungsrisiko der einzelnen Mitglieder ausgeglichen werden soll. Zum Erstattungsweg vgl. VV zu § 9.
- 2 Weitere Leistungen im Sinne des § 2 sind sonstige aus beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaften abzuleitende Leistungen. Hierzu gehört z. B. auch das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz. Besonderheiten gelten für Leistungen nach dem G 131; vgl. dazu VV zu § 31.

Zu § 3

Dem Verwaltungsrat als Beschußorgan der Versorgungskasse obliegt die Beschußfassung über die Satzung und ihre Änderungen. § 13 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt. Organe des Landschaftsverbandes wirken bei der Satzungsgebung nicht (mehr) mit.

Zu § 4

- 1 Bei der Zulassung von sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts als Kassenmitglieder ist darauf zu achten, daß der kommunale Charakter der Versorgungskasse erhalten bleibt.
- 2 Das Verhältnis zwischen der Versorgungskasse und ihren Mitgliedern ist ungeachtet des Rechtscharakters der Mitglieder öffentlich-rechtlich bestimmt. Dies gilt somit auch für Mitglieder der kommunalen Versorgungskassen nach § 32.

Zu § 5

- 1 Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten der Versorgungskasse, soweit sich aus § 6, § 13 Abs. 2 Satz 1, § 14 und § 20 nichts anderes ergibt.
- 2 Die verschiedenen Gruppen der Kassenmitglieder sind im Verwaltungsrat dann angemessen berück-

sichtigt, wenn die Stärke der einzelnen Gruppen nach der Zahl der gemeldeten Stellen zu der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates in einem ausgewogenen Verhältnis steht. Da die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates begrenzt ist, läßt es sich nicht vermeiden, daß Mitgliedergruppen mit geringeren Stellenzahlen im Verwaltungsrat nicht oder nur als Zusammenschluß vertreten sind.

- 3 Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates durch den Landschaftsausschuß trägt der erforderlichen demokratischen Legitimation Rechnung und entspricht der organisatorischen Einbindung der Versorgungskasse in den Landschaftsverband. Darüber hinaus hat der Landschaftsausschuß keine Zuständigkeit.
- 4 Die Kassensatzung regelt auch das Vorschlagsrecht für die Wahl (Berufung) der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.

Zu § 6

- 1 Für den Direktor des Landschaftsverbandes gehört die Leitung der Versorgungskasse und, sofern ein Geschäftsführer nicht bestellt ist, die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung zum Inhalt des Hauptamtes.
- 2 Ist ein Geschäftsführer bestellt, entscheidet dieser im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung über Maßnahmen der Organisation und Geschäftsverteilung, soweit sich der Leiter der Versorgungskasse die Entscheidung nicht im Einzelfall vorbehält.
- 3 Aus dem Anhörungsrecht des Verwaltungsrates bei der Bestellung eines Geschäftsführers folgt, daß der Verwaltungsrat auch beim Widerruf der Bestellung anzu hören ist.
- 4 Absatz 4 normiert neben dem Mitberatungsrecht des Leiters der Versorgungskasse und des Geschäftsführers zugleich eine Anwesenheitspflicht. Die Vertretungsregelung nach § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.

Zu § 7

- 1 Nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung gelten u. a. für den Haushalt, den Finanzplan, die Verwaltung des Vermögens, das Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen des Landschaftsverbandes sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung und ihrer Durchführungsverordnungen. Insofern enthält § 7 eine doppelte Verweisung.
- 2 Abweichungen von dem Grundsatz nach Nummer 1 enthält die Vorschrift im Absatz 1 letzter Satz sowie in Absätzen 2 und 3. Soweit es wegen der Besonderheiten der Kasse erforderlich ist, kann die Satzung weitere Abweichungen zulassen.
- 3 Ist ein Geschäftsführer bestellt, erstreckt sich die Entlastung (Absatz 3) auch auf diesen.
- 4 Das Vermögen der Versorgungskasse haftet nicht für Verbindlichkeiten des Landschaftsverbandes. Ebenso haftet der Landschaftsverband nicht für Verbindlichkeiten der Versorgungskasse.

Zu § 8

- 1 Die Aufsicht beschränkt sich auf die allgemeine Körperschaftsaufsicht im Sinne des § 20 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes – LOG –. Grundlage für aufsichtliche Maßnahmen sind nach § 20 Abs. 1 LOG die §§ 107 bis 111 und 113 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.
- 2 Rechtswidrige Beschlüsse des Verwaltungsrates muß der Leiter der Versorgungskasse beanstanden; er kann hierzu durch die Aufsichtsbehörde angewiesen werden.

Zu § 9

- 1 Die Umlage ist der übliche Weg zur Aufbringung der Mittel; sie dient dem Ausgleich der jährlichen Aufwendungen der Versorgungskasse. Sie ist – anders als eine Beitragszahlung – keine Vorausleistung für künftige Versorgungsfälle. Die Verpflichtung der Versorgungskasse, Berechnung und Zahlung der Versor-

- gungsbezüge für das Mitglied zu übernehmen, erlischt daher ungeachtet vorher geleisteter Umlagen mit Beendigung der Mitgliedschaft.
- 2 Soweit eine Mitgliedschaft ohne Beteiligung an der Umlage nur zum Zwecke der Berechnung und Zahlung von Versorgungsbezügen begründet wird, sind die für Versorgung, Verwaltungskosten und Rücklagen erforderlichen Mittel im Wege der Erstattung aufzubringen. Der Erstattungsweg ist für Pflichtmitglieder nicht zulässig.

Zu § 10

Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs können die Zusatzversorgungskassen den Schriftwechsel unter ihrem Namen führen, wenn aus einem Zusatz im Briefkopf der Rechtsträger erkennbar wird.

Zu § 12

Die Versorgungsaufgaben der Zusatzversorgungskassen werden durch privatrechtliche Versicherungsverhältnisse erfüllt. Begünstigte sind die versicherten Arbeitnehmer oder ihre Hinterbliebenen. Die versichernden Arbeitgeber sind als Mitglieder der Kasse Versicherungsnehmer. Die Zusatzversorgung ist eine Form der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBI. I S. 3610).

Zu § 13

- 1 Die Satzung ist gesetzlichen Regelungen sowie den für den kommunalen Bereich abgeschlossenen Tarifverträgen (Änderungsverträgen zum VersTV-G) unverzüglich anzupassen.
- 2 Für die überörtlichen Zusatzversorgungskassen gilt VV zu § 3 entsprechend. In Fragen der Organisation und der Finanzverfassung kann vom erforderlichen Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat (§ 5) ausgegangen werden, wenn eine mit der Satzung der Versorgungskasse sinngemäß übereinstimmende Regelung geschaffen werden soll.
- 3 Bei den örtlichen Zusatzversorgungskassen liegt es in der freien Entscheidung der Vertretung, ob sie die Beschlusssfassung über Satzungsänderungen im Sinne des § 13 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 auf den Kassenausschuß übertragen will. Die Vertretung kann eine solche Übertragung auch wieder zurücknehmen. Nicht auf den Kassenausschuß übertragen werden kann die Beschlusssfassung über Satzungsänderungen, die sich aus gesetzlichen Vorschriften oder ausschließlich aus einer Änderung der Mustersatzung der kommunalen Zusatzversorgungskassen ergeben. Solche Satzungsänderungen fallen auch nicht unter Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes.
- 4 Auf einer Änderung der Versorgungstarifverträge beruht eine Satzungsänderung auch dann, wenn die tarifvertragliche Änderung nicht wörtlich, sondern unter Zugrundelegung der Mustersatzung nur inhaltlich in die Satzung übernommen wird oder wenn die Satzungsänderung als Folgewirkung der tarifvertraglichen Änderung – etwa in den Vorschriften für die freiwillig Weiterversicherten oder die beitragsfrei Versicherten – notwendig ist.
- 5 Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für Satzungsänderungen, die auf einer Änderung der Versorgungstarifverträge beruhen, entfällt nach § 13 Abs. 3 Satz 2 auch in den Fällen, in denen die Beschlusssfassung über solche Satzungsänderungen nicht nach § 13 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 auf den Kassenausschuß übertragen worden ist. Auf jeden Fall besteht eine Anzeigepflicht gegenüber dem Innenminister. Dabei ist der Dienstweg einzuhalten.

Zu § 14

- 1 Bei den örtlichen Zusatzversorgungskassen beschließt der Kassenausschuß auch nicht endgültig über den Sonderhaushaltsplan, die Haushaltsrechnung und die Entlastung; insoweit bleibt – ebenso wie bei der Satzung (§ 13 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1) – die endgültige Beschlusssfassung beim Rat (§ 28 Abs. 1 Buchstaben h und j, §§ 81 und 82 Abs. 4 der Gemeindeordnung).

- 2.1 Die Wahl (bzw. die Berufung) der Ausschußmitglieder des Kassenausschusses der überörtlichen Zusatzversorgungskassen und ihrer Stellvertreter aus dem Kreis der Kassenmitglieder sollte auf Vorschlag der zuständigen kommunalen Spitzenverbände, aus dem Kreis der Pflichtversicherten auf Vorschlag der zuständigen Gewerkschaften erfolgen. Die abschließende Regelung bleibt der Satzung vorbehalten (§ 14 Abs. 5).

- 2.2 Die Satzung kann bestimmen, daß der Vorsitz im Kassenausschuß der überörtlichen Zusatzversorgungskassen wechselweise einem Mitgliedervertreter und einem Versichertensprecher zukommt und daß die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden in der Mitte der Amtszeit des Kassenausschusses endet; dabei kann der bis dahin stellvertretende Vorsitzende zum Vorsitzenden und der bis dahin amtierende Vorsitzende zum Stellvertreter gewählt werden.

- 3.1 Dem Kassenausschuß der örtlichen Zusatzversorgungskassen können auch Ratsmitglieder als Mitgliedervertreter angehören. Es ist jedoch darauf zu achten, daß außer dem kassentragenden Mitglied auch andere Kassenmitglieder mit einer entsprechend hohen Versichertenzahl im Kassenausschuß vertreten sind. Eine gerechte Auswahl würde durch die Anwendung des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens gewährleistet sein. Kassenmitglieder, die nach Satz 2 im Kassenausschuß nicht vertreten sind, sollten bei der Bestellung der Vertreter der ordentlichen Kassenausschußmitglieder berücksichtigt werden.

- 3.2 Bei der Benennung der Versichertensprecher im Kassenausschuß der örtlichen Zusatzversorgungskassen sollten die Personalräte der Mitglieder beteiligt werden. VV 3.1 Satz 4 gilt entsprechend.

- 4 Die VV 1, 3 und 4 zu § 5 gelten für die überörtlichen Zusatzversorgungskassen sinngemäß.

Zu § 15

- 1 Grundlage für die Aufbringung der erforderlichen Mittel durch Umlage, Beiträge und Erhöhungsbeträge sind die jeweils geltenden Tarifverträge. Die nähere Ausgestaltung bleibt der Satzung vorbehalten.
- 2 Aus Umlagen soll über die für einen Deckungsschnitt und ein weiteres Jahr erforderliche Rücklage hinaus kein zusätzliches Vermögen angesammelt werden.
- 3 Bei der Festlegung des Umlagesatzes soll darauf geachtet werden, daß Steigerungen der Umlagebelastung möglichst in Stufen erfolgen und krasse Sprünge vermieden werden.

Zu § 16

- 1 Absatz 2 setzt für die Arten der Anlegung des Vermögens einen Rahmen. Inwieweit dieser Rahmen ausgeschöpft wird, unterliegt der Entscheidung des Kassenausschusses, der dazu Richtlinien beschließen kann.
- 2 Bei der Ermittlung des zulässigen Anteils des Grundvermögens am Kassenvermögen nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 ist das nach Abschluß des jeweils abgelaufenen Rechnungsjahres ermittelte Kassenvermögen maßgeblich.
- 3 Absatz 3 schließt bei den örtlichen Zusatzversorgungskassen die Haftung des Rechtsträgers nicht aus. Die Haftung des Rechtsträgers erstreckt sich auch auf Verpflichtungen aus Versicherungsverhältnissen von Arbeitnehmern oder ehemaligen Arbeitnehmern der nichtkassentragenden Mitglieder.

Zu § 17

Die Verpflichtung zur Einholung eines versicherungsmathematischen Gutachtens erstreckt sich nur auf den Teil des Vermögens, der als Deckungsdeckung für die bis zum 31. Dezember 1977 entstandenen Ansprüche und Anwartschaften vorzuhalten ist. Die Berechnung des Umlagebedarfs kann die Zusatzversorgungskasse ohne Beziehung eines Versicherungsmathematikers nach den von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversor-

gungskassen aufgestellten Richtlinien vornehmen. Wird der Umlagebedarf von der Zusatzversorgungskasse selbst errechnet, so sollte die Angemessenheit des Umlagesatzes in Zeitabständen von höchstens 6 Jahren von einem neutralen Sachverständigen (Versicherungsmathematiker) überprüft werden.

Zu § 19

- 1 Absatz 1 begründet keine Mitgliedschaft kraft Gesetzes. Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft richten sich nach der Satzung (§ 19 Abs. 5).
- 2 Das Zustimmungserfordernis des Kassenausschusses und der nur für Ausnahmefälle vorgesehene Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde in Absatz 3 (gegebenenfalls Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3) erstrecken sich auch auf solche juristischen Personen des privaten Rechts, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) fallen.
- 3 Bei der Zulassung von Mitgliedern ist darauf zu achten, daß der kommunale Charakter der Zusatzversorgungskasse gewahrt bleibt. In der Regel sind nur solche Mitglieder zuzulassen, die hinsichtlich der Beteiligungsverhältnisse oder von der Aufgabenstellung her einen überwiegenden kommunalen Bezug haben; eine mittelbare kommunale Beteiligung (z.B. bei Tochtergesellschaften einer Eigengesellschaft) genügt.
- 4 Eine juristische Person des privaten Rechts erfüllt dann kommunale Aufgaben, wenn sie Ersatzfunktionen der Gemeinden oder Gemeindeverbände ausübt. Es muß sich um Aufgaben handeln, die ihrem Wesen nach dem kommunalen Tätigkeitsbereich zuzurechnen sind und die bei Fortfall des privaten Rechtsträgers von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband zu übernehmen wären. Die Erfüllung der Voraussetzungen der Gemeinnützigekeitsverordnung oder die Anwendung des kommunalen Tarifrechts sind allein kein Merkmal dafür, daß die Aufgaben eines privaten Rechtsträgers kommunaler Natur sind; die Zugehörigkeit zu einem kommunalen Arbeitgeberverband läßt jedoch eine Vermutung für eine kommunale Aufgabenstellung zu.
- 5 Für die Prüfung der Frage, ob der dauernde Bestand einer juristischen Person des privaten Rechts gesichert ist, können die Aufgabenstellung und die Zahl der Beschäftigten einen Anhalt bieten. Bei zeitlicher Begrenzung der Aufgaben oder bei einer Beschäftigtenzahl unter 20 ist der dauernde Bestand eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts nicht als gesichert anzusehen.

Erscheint der dauernde Bestand einer juristischen Person des privaten Rechts wegen der zeitlichen Begrenzung der Aufgaben, wegen der geringen Zahl der Beschäftigten (unter 20) oder aus anderen Gründen nicht gesichert, muß die Zulassung davon abhängig gemacht werden, daß der private Rechtsträger für die Zahlung des bei Beendigung der Mitgliedschaft fälligen Ausgleichsbetrages für die Umlage – etwa in Form einer Bürgschaftsübernahme durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts – Sicherheiten stellt.

Zu § 20

Die VV zu § 6 gelten entsprechend.

Zu § 21

Die Ermächtigung zur Bekanntmachung von Satzungen umfaßt auch das Recht des Leiters der Zusatzversorgungskasse, die Satzung nach einer oder mehreren Änderungen in einer Neufassung bekanntzugeben.

Zu § 22

Die VV zu § 7 gelten entsprechend.

Da die Einrichtung eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes für die Versorgungskasse nur im Einvernehmen mit dem Kassenausschuß zulässig ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1), ist der Kassenausschuß auch für die Zusatzversorgungskasse an seine dort getroffene Entscheidung gebunden.

Zu § 23

Die VV zu § 8 gelten entsprechend.

Zu § 24

- 1 Ein statutenmäßig gesicherter maßgeblicher Einfluß des Kassenträgers auf eine juristische Person des öffentlichen oder des privaten Rechts liegt vor, wenn Gesellschaftsvertrag oder Satzung des öffentlichen oder privaten Rechtsträgers einen solchen Einfluß ausdrücklich vorsieht und wenn dieser Einfluß gegenüber einer Beteiligung von privater Seite eindeutig überwiegt.
- 2 Die aufsichtsbehördliche Zustimmung bei der Zulassung von neuen Mitgliedern ist künftig in allen Fällen entbehrlich. Die Zulassung von juristischen Personen des privaten Rechts ist jedoch ausdrücklich an die Zustimmung des Kassenausschusses gebunden. Eine Beteiligung im Sinne des § 24 Buchst. c liegt auch bei mittelbarer Beteiligung vor (z.B. bei Tochtergesellschaften einer Eigengesellschaft).
- 3 Juristische Personen des privaten Rechts, die zwar unter den Geltungsbereich des VersTV-G fallen, die aber keinen Bezug zu dem Rechtsträger der örtlichen Zusatzversorgungskasse haben, werden von § 24 nicht (mehr) erfaßt. Diese können ggf. den Beitritt zu einer überörtlichen Zusatzversorgungskasse beantragen, wenn sie die Voraussetzungen für eine solche Mitgliedschaft erfüllen. Im übrigen vgl. VV zu § 32.

Zu § 25

- 1 Der Hauptverwaltungsbeamte oder der von ihm zum Leiter der Zusatzversorgungskasse bestellte Beamte nimmt die Leitung der Zusatzversorgungskasse im Hauptamt wahr.
- 2 Zum Leiter der Zusatzversorgungskasse und zu dessen Vertreter darf nicht der für das Finanzwesen des Trägers verantwortliche Beamte (Kämmerer) bestellt werden. Gleiches gilt für die Bestellung des Geschäftsführers und seines Vertreters.
- 3 Im übrigen richten sich die Vertretung des Leiters der örtlichen Zusatzversorgungskasse und die des Geschäftsführers nach dem Organisations- oder Geschäftsverteilungsplan. In die Satzung ist jedoch aufzunehmen, daß jeweils ein Vertreter bestellt werden muß.

Zu § 26

Die Berechtigung des Kassenleiters, Satzungen zu unterzeichnen, über die nach § 13 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 der Kassenausschuß beschlossen hat, umfaßt auch das Recht zur Unterzeichnung der Bekanntmachungsanordnung für solche Satzungen.

Zu § 27

Auf § 82 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird hingewiesen. Die Stellen der Dienstkräfte der Zusatzversorgungskasse sind in den Stellenplan des Kassenträgers aufzunehmen (§ 8 Abs. 1 GemHO).

Zu § 28

Die VV 1 zu § 8 gilt entsprechend.

Zu § 29

Die VV 2 zu § 8 gilt entsprechend.

Zu § 30

- 1 Bei Auflösung einer örtlichen Zusatzversorgungskasse, die der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde bedarf, sollen die Aufgaben der Kasse mit den bestehenden Anwartschaften und den auf ihr lastenden Leistungsansprüchen der Rentenberechtigten sowie das Vermögen auf die zuständige überörtliche Zusatzversorgungskasse übergehen. Die Übernahmebedingungen im einzelnen sind in entsprechenden Vereinbarungen festzulegen.
- 2 Die Auflösung einer überörtlichen Zusatzversorgungskasse ist – wie bei den Versorgungskassen – nur durch den Gesetzgeber zulässig.

Zu § 31

Über § 2 hinaus nehmen die Versorgungskassen Aufgaben nach dem G 131 wahr. Darüber hinaus sind sie nach § 10 Träger der überörtlichen Zusatzversorgungskasse, deren Aufgaben in § 12 festgelegt sind. Weitere Aufgaben dürfen den Versorgungskassen nur durch Gesetz oder auf der Grundlage eines Gesetzes durch Satzung übertragen werden.

Zu § 32

Auf Artikel 52 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Funktionalreform (3. FRG) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370) wird im übrigen verwiesen.

Mein RdErl. v. 4. 3. 1976 (SMBI. NW. 2022) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1985 S. 82.

20315

Jugendarbeitsschutzgesetz**Durchführung für die im Landesdienst beschäftigten jugendlichen Arbeitnehmer und Auszubildenden**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4000 – 1.5 – IV 1 – u. d. Innenministers – II A 2 – 7.72.03 – 1/84 – v. 17. 12. 1984

Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBI. I S. 965) ist durch das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 15. Oktober 1984 (BGBI. I S. 1277) geändert worden. Die geänderten Vorschriften sind am 21. Oktober 1984 in Kraft getreten.

Zur Anpassung an die neue Rechtslage werden die Hinweise, die wir in dem Gem. RdErl. v. 11. 8. 1976 (SMBI. NW. 20315) zur Durchführung des Gesetzes für die jugendlichen Angestellten und Arbeiter des Landes sowie für die in einem Berufsausbildungsverhältnis zum Land außerhalb eines Beamtenverhältnisses stehenden Jugendlichen gegeben haben, wie folgt geändert und ergänzt:

1. In der Einleitung des Erlasses erhält Satz 2 folgende Fassung:

Es ist durch Artikel 1 des Ersten Änderungsgesetzes vom 15. Oktober 1984 (BGBI. I S. 1277) vom 21. Oktober 1984 an geändert worden.

2. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

2 Vorrang der gesetzlichen Vorschriften

Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes können allgemein weder durch tarifvertragliche Vereinbarung noch durch Vereinbarung im Arbeitsvertrag zuungunsten des Jugendlichen abgedungen werden. Sie gehen deshalb grundsätzlich den jeweils geltenden tarif- und arbeitsvertraglichen Regelungen vor.

Nach dem durch das Änderungsgesetz vom 15. Oktober 1984 eingefügten § 21 a kann von den dort abschließend genannten Vorschriften des Gesetzes jedoch durch anderweitige tarifliche Regelung in dem bestimmten Umfang abgewichen werden. Solche Regelungen bestehen für die jugendlichen Arbeitnehmer und Auszubildenden des Landes z. Zt. nicht. Die für alle Arbeitnehmer geltenden tariflichen Regelungen über die Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit (z. B. § 15 Abs. 2 bis 4 BAT und § 15 Abs. 2 bis 4 MTL II, Nr. 6 SR 2 a BAT, Nrn. 4 und 5 SR 2 c MTL II) sowie über die Arbeit an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen (z. B. § 15 Abs. 6 BAT, § 15 Abs. 6 MTL II) sind keine abweichenden Regelungen auf der Grundlage dieser Vorschrift. Sie können deshalb auf Jugendliche nur insoweit angewendet werden, wie die gesetzlichen Vorschriften es für den jeweiligen Bereich oder die bestimmte Altersgruppe zulassen (vgl. §§ 16, 17).

3. Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:

3.1 Nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes dürfen Jugendliche nicht mehr als 8 Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Jugendliche dürfen jedoch an Werktagen bis zu acht-einhalb Stunden beschäftigt werden, wenn ihre tägliche Arbeitszeit an Werktagen *derselben Woche* auf weniger als acht Stunden verkürzt wird (§ 8 Abs. 2 a – eingefügt durch Änderungsgesetz vom 15. Oktober 1984).

4. In Nummer 3.5 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

An einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens 45 Minuten Dauer dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Die Freistellung von der Beschäftigung ist jedoch auf einen Berufsschultag je Woche beschränkt.

5. In Nummer 3.7 Satz 1 werden die Worte „nur noch“ gestrichen.

6. Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:

4.1 Jugendliche dürfen allgemein nur an fünf Tagen in der Woche in der Zeit von 6 bis 20 Uhr (§§ 14 und 15) und grundsätzlich nicht an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember nach 14 Uhr (§§ 16 bis 18) beschäftigt werden.

Für bestimmte Einrichtungen und Bereiche sind Ausnahmen von den vorgenannten Vorschriften zugelassen, die teilweise für alle Jugendlichen in diesen Bereichen gelten (z. B. Ausnahmen von der Samstags- und Sonntagsruhe in § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2), teilweise jedoch nur Jugendliche von einem im Gesetz unterschiedlich bestimmten Alter an erfassen (z. B. § 14 Abs. 2 und 3).

In Betrieben, in denen in mehreren Arbeitsschichten gearbeitet wird, dürfen Jugendliche über 16 Jahren nach vorheriger Anzeige an die Aufsichtsbehörde ab 5.30 Uhr oder bis 22.30 Uhr beschäftigt werden. Die bis zum 20. 10. 1984 geltende Einschränkung, daß dies nicht für Jugendliche gilt, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, ist weggefallen.

7. In Nummer 8 fällt Buchstabe a) weg.

Die bisherigen Buchstaben b) bis h) werden Buchstaben a) bis g).

– MBl. NW. 1985 S. 85.

203018

Ordnung der Laufbahnen des gehobenen Dienstes und des mittleren Dienstes in der Arbeitsgerichtsbarkeit

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 12. 1984 – I B 2 – 2101.A

Der Erl. des Arbeits- und Sozialministers v. 26. 7. 1966 – I B 2 – 2071.A (SMBI. NW. 203018) wird hiermit im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Justizminister aufgehoben.

– MBl. NW. 1985 S. 85.

238

Wohnungsaufsicht

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 19. 12. 1984 – IV C 4 – 604 – 2592/84

Der RdErl. d. Innenministers v. 8. 1. 1972 (SMBI. NW. 238) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1985 S. 85.

6302

**Vorprüfung der Bauausgaben
der Landwirtschaftskammern Rheinland
und Westfalen-Lippe als
Selbstverwaltungskörperschaften und Vorprüfung
bei Zuwendungen für Bauausgaben dieser
Selbstverwaltungskörperschaften sowie der
Direktoren dieser Landwirtschaftskammern als
Landesbeauftragte**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 18. 12. 1984 – I B 1 – 9.04

Nr. 3 meines RdErl. v. 20. 10. 1980 (SMBI. NW. 6302) wird
wie folgt neu gefaßt:

Es wird zugelassen, daß die für die Vorprüfung nach Nr. 1.2 zuständigen Prüfer auch die Prüfung der Verwendungs nachweise in baufachlicher Hinsicht nach Nrn. 6.42 und 6.9 VV zu § 44 LHO wahrnehmen. Die Prüfung beinhaltet gleichzeitig die fachliche Vorprüfung im Sinne von Nr. 24 VV zu § 100 LHO. Die weitere verwaltungsseitige Prüfung der Verwendungs nachweise nach Nr. 12 VV zu § 44 LHO bleibt unberührt.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem
Landesrechnungshof.

– MBl. NW. 1985 S. 86.

631

**Vorläufige Verwaltungsvorschriften
zur Landeshaushaltssordnung (Vorl. VV – LHO)
Zinssatz für Verzugszinsen nach Nr. 4.2 VV zu § 34 LHO**

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 1. 1985 –
I D 5 – 0034 – 6

Mein RdErl. v. 11. 2. 1977 (MBl. NW. S. 189/SMBI. NW.
631) wird wie folgt ergänzt:

1984 auf 7,9 v. H.

Die im Laufe des Jahres 1984 auf Anfrage bekanntgegebenen Vomhundertsätze bleiben unberührt.

– MBl. NW. 1985 S. 86.

**II.
Ministerpräsident**

Generalkonsulat der Republik Paraguay, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 7. 1. 1985 – I B 5 – 422 – 1/84

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulats der Republik Paraguay in Hamburg ernannten Herrn Gustavo Riego am 18. Dezember 1984 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Dido Florentin Bogado, am 8. Mai 1973 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1985 S. 86.

**Finanzminister
Innenminister**

Berichtigung

zum Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers
v. 20. 11. 1984 (MBl. NW. S. 1612)

**Erhöhung
der Vergütungen und Löhne**

Die Tabelle der Monatstabellenlöhne wird wie folgt berichtigt:

In Lohngruppe VI, Stufe 9, muß es richtig heißen 2 360,81

In Lohngruppe V, Stufe 10, muß es richtig heißen 2 286,23

In Lohngruppe II, Stufe 8, muß es richtig heißen 2 064,05

In Lohngruppe II, Stufe 10, muß es richtig heißen 2 108,30

– MBl. NW. 1985 S. 86.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

**Verwaltungskostenbeitrag
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe**

Vom 2. Januar 1985

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 1. Dezember 1984 beschlossen:

I. Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 1985 (Abrechnungsquartale IV/1984 bis III/1985) wird auf 0,80 v. H. festgesetzt.

II. Grundlage für die Berechnung des Verwaltungskostenbeitrages ist die gesamte Vergütung, die von der KZVWL an den Zahnarzt gezahlt wird, und zwar einschließlich der Material- und Laboratoriumskosten.

III. Der Beitrag für außerordentliche nichtabrechnende Mitglieder beträgt 120,- DM im Jahr.

Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 1985 wird gem. § 28 der Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe veröffentlicht.

Münster, den 2. Januar 1985

**Dr. Plöger
Vorsitzender des Vorstandes**

**Dr. Muhle
Vorsitzender
der Vertreterversammlung**

– MBl. NW. 1985 S. 86.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 74 v. 28. 12. 1984**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20340 223	20. 11. 1984	Verordnung zur Bestimmung der Einleitungsbehörden gemäß § 35 Abs. 1 Buchstabe g der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für die an nichtstaatlichen öffentlichen Schulen tätigen beamteten Lehrpersonen, die der staatlichen Bestätigung bedürfen	788
2125	5. 12. 1984	Verordnung zur Änderung der Lebensmittelrechtszuständigkeits-Verordnung (LMRZV-NW)	788
223	4. 12. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Schulpflichtgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden	788
92	4. 12. 1984	Verordnung über die Festlegung der Kostensätze je Personen-Kilometer nach § 45 a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (Kostensatzverordnung Personenbeförderungsgesetz – PBefKostenV –)	789
93	4. 12. 1984	Verordnung über die Festlegung des Kostensatzes je Personen-Kilometer nach § 6 a Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (Kostensatzverordnung Allgemeines Eisenbahngesetz – AEKostenV –)	789
	26. 11. 1984	Neunte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung – VergabeVO –	789
	28. 11. 1984	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfassten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1985	790
	28. 11. 1984	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger mit Fachhochschulreife für das Sommersemester 1985	793
	28. 11. 1984	Verordnung über die Anordnung von örtlichen Zulassungsbeschränkungen für das Sommersemester 1985	795

– MBl. NW. 1985 S. 87.

Nr. 75 v. 29. 12. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
113	18. 12. 1984	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens	800
2011		Berichtigung der Vierten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 27. November 1984 (GV. NW. S. 718)	800
2023		Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 3 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 697)	803
2030 223 312	18. 12. 1984	Viertes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	800
222	20. 12. 1984	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche	803
222	21. 12. 1984	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Heiligen Stuhl	803
232	18. 12. 1984	Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung	803

– MBl. NW. 1985 S. 87.

Nr. 76 v. 31. 12. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 7,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
1-99	18. 12. 1984	Rechtsbereinigungsgesetz 1984 für das Land Nordrhein-Westfalen (RBG 84 NW)	806
791		Berichtigung des Gesetzes zur Beschränkung landesrechtlicher Bußgeldvorschriften vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663)	834
97		Berichtigung der Verordnung zur Beschränkung landesrechtlicher Ordnungswidrigkeiten vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 670)	834

– MBl. NW. 1985 S. 88.

Nr. 1 v. 15. 1. 1985

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2022	7. 12. 1984	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	2
91	7. 12. 1984	Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an Landesstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen	2
	7. 12. 1984	Satzung zur Änderung der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	7
	7. 12. 1984	Satzung zur Änderung der Gebührensatzungen für die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	8
	7. 12. 1984	Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für den Zeitraum ab 1. 1. 1984	10
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	11

– MBl. NW. 1985 S. 88.

Nr. 2 v. 16. 1. 1985

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
100	18. 12. 1984	Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen	14
2128	18. 12. 1984	Gesetz über den Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt (Maßregelvollzugsgesetz – MRVG)	14
237	18. 12. 1984	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (3. ÄndVO-DVO-AFWoG)	18
304	18. 12. 1984	Verordnung über die Sozialgerichtsbarkeit	18
7129	18. 12. 1984	Dritte Verordnung zur Änderung der Smog-Verordnung	19
75	15. 11. 1984	Überwachungsverordnung zur Heizungsanlagen-Verordnung – HeizÜVO –	20
232	18. 12. 1984	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin für das Sommersemester 1985 .	23
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	24

– MBl. NW. 1985 S. 88.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.